

Verlauf und Verzweigung beider Arteriae choroidales anteriores. Dazu bestand eine Ruptur eines Aneurysmas der rechten Art. cerebialis media an der Stelle der corticalen Abzweigung in die Fissura sylvia. Die mikroskopische Untersuchung ergab Zellanhäufungen und degenerative Veränderungen im Aneurysmasack, die vollständig die normale Zellarchitektur der Gefäßwand ersetzen. Der Autor erwähnt noch, daß in der Media an der Bifurkation anderer intrakranieller Gefäße ebenfalls Defekte nachgewiesen werden konnten. *Critchley* (London).

Kriminologie. Strafvollzug.

● **Ritter jr., P. H.:** *Die Apologie des Verbrechers.* Duisburg: Dtsch. Brücke Verl. 1931. 30 S. RM. 1.20.

Das vorliegende Werk stellt die deutsche Übertragung des ersten Buches einer Reihe neuer niederländischer Dichtungen dar. Seine Grundidee berührt sich mit der Lehre Lombrosos. Ein großer poetischer Schwung ist dem Buch nicht abzusprechen. Eine Wertung von anderen — wissenschaftlich oder praktisch-kriminalistischen — Anschauungen aus erscheint nicht am Platze, wird wohl auch vom Verf. selbst nicht erwartet. *Strassmann.*

Mendès Correa: L'étude du criminel en Portugal. (Das Studium des Verbrechers in Portugal.) *Rev. Droit pénal* 12, 117—142 (1932).

An den gerichtlich-medizinischen Instituten zu Lissabon, zu Coimbra und zu Porto sind Psychiater und Anthropologen tätig. Durch ein Dekret vom Jahre 1918 sind die gerichtlich-medizinischen Sachverständigen geschaffen und ist ihre Ausbildung geregelt worden. In diesen Instituten wird die Persönlichkeit des Täters untersucht, während für das übrige Land das Dekret auf dem Papier stehen geblieben ist. Es folgen in der Darstellung die persönlichen Erfahrungen und Ansichten des Verf. auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie aus 20jähriger Erfahrung. Den körperlichen Verbrechertyp (Lombroso) fand er nicht. Auch die Stigmata haben keine wesentliche Bedeutung, nicht einmal bei Schwerverbrechern. Auch physiologische und funktionelle Untersuchungen erbrachten ihm keine Unterschiede von den Nicht-Kriminellen. Das Nervensystem und die innersekretorischen Drüsen spielen eine besondere Rolle, besonders die letzteren für die Entstehung gewisser psychischer Veränderungen. Jedoch sind die Beziehungen dieser Drüsen zu der Funktion des animalischen Nervensystems noch sehr dunkel. Die psychologisch-psychiatrische Untersuchung, sehr umfassend durchgeführt, ergab ihm nur eine Minderheit von abnormen Personen, auch bei den Minderjährigen. Die verschiedenen Prozentzahlen der Autoren beruhen auf der verschiedenen Betrachtungsweise und der schweren Abgrenzbarkeit psychischer Faktoren. Daß die Debilen eine größere Neigung zur Kriminalität haben, ist selbstverständlich, ebenso, daß die Verbrecher häufig unterdurchschnittlich begabt sind. Die meisten Defekte der Verbrecher liegen auf moralischem Gebiet. Die moderne Kriminalanthropologie ist eine „psychomoralische Anthropologie“. Die humane italienische Strafrechtsschule steht auf dem Standpunkt, daß Moral und Recht das gleiche seien. Verf. polemisiert gegen diese Grundsätze. Die Hauptaufgabe bei der Untersuchung des Verbrechers ist jedenfalls die Klärung seiner moralischen Persönlichkeit, alle anderen Untersuchungen sind lediglich Hilfsmittel dazu. Die Fortschritte der Erkenntnis durch die Psychoanalyse beurteilt Verf. ähnlich wie die Mehrzahl der deutschen Psychiater, ohne Übertreibung. Psychomoralische Formeln sind wünschenswert für die Strafjustiz und für die Beurteilung der Strafwirkung. Körperliche Schemata sind z. B. von Frassetto vorgeschlagen. Neben die kriminalbiologischen Maßnahmen müssen kriminalsoziologische und eugenische Bestrebungen treten. *Walcher* (München).

Zanger, H.: *Die Wichtigkeit des gerichtlichen Mediziners am Tatort.* Sonderdruck aus: *Fortschr. Med.* 50, 22 S. (1932).

Wie sonst in der Wissenschaft kann auch für das Recht die größte Sicherheit durch gleichzeitige Verwendung und regelmäßige Verwendung wesensverschiedener Methoden erreicht werden. An zahlreichen Beispielen wird gezeigt, wie durch die Zusammenarbeit mit dem gerichtlichen Mediziner schon vom Tatort an wichtige Momente für die Klärung des Tatbestandes gefunden werden. Das systematische Zusammenarbeiten bedeutet Vertiefung, Sicherheit und damit Segen für das Ganze.

Schönberg (Basel).

Lenz, Adolf: Die Bedeutung der Kriminalbiologie. Arch. Kriminol. 88, 218—226 u. 229—230 (1931).

Die kurze Übersicht, die Adolf Lenz über die Kriminalbiologie gibt, gestattet, sich ein wenn auch nur oberflächliches Bild von den Arbeiten der Kriminalbiologie zu machen. L. gibt in der vorliegenden Arbeit nach einer kurzen Einführung über die Gründe, welche die Einführung kriminalbiologischer Untersuchungen notwendig macht, eine kurze Schilderung der verschiedenen Methoden, deren sich die Kriminalbiologie bedient: 1. die symptomatische Methode, 2. die phänomenologische Methode, 3. die erbbiologische Methode. Der Schlußteil bringt bemerkenswerte Ausführungen über die Grundlegung der Kriminalpädagogik, die bei jugendlichen wie bei erwachsenen Kriminellen nur auf Grund einer eingehenden kriminalbiologischen Beschreibung der Persönlichkeit und der Ableitung der Tat aus der kriminogenen Eigenart möglich sei. Den Schluß bildet eine kurze Übersicht über den Inhalt der Vorträge, welche auf den bisherigen Tagungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, die im Jahre 1930 von Lenz, Neureiter und Viernstein gehalten worden sind. (Vgl. diese Z. 19, 7.) Hey.

Cantor, Nathaniel: The search for causes of crime. (Untersuchungen über die Ursachen von Verbrechen.) J. crimin. Law 22, 854—863 (1932).

Einleitend wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die darin bestehen, daß es sich nicht um Ursachen im Sinne naturgeschichtlicher Vorgänge, sondern um eine Auslösung auf Grund des Zusammenspiels verschiedener Faktoren handelt. Meist ist es unmöglich, die wichtigsten dieser Faktoren, wie die psychische Struktur des Individuums und seine sozialen Bedingungen völlig zu erfassen. Auch fehlen eindeutige Gesetze über die Wechselwirkung dieser beiden. Es wird dann angegeben, wie weit die Kenntnis dieser einzelnen Faktoren zur ursächlichen Deutung herangezogen werden kann und daß es schließlich möglich sein wird an Hand eines reichhaltigen Materials zwar nicht Gesetze aber allgemeine „Tendenzen“ über das Zustandekommen von Verbrechen, zu gewinnen. Es lassen sich so Einzelheiten über die Voraussetzungen für Verbrechen, keineswegs aber Ursachen, die zum Verbrechen führen müssen, finden. Kappus.

Altman: L'hérédité dans l'étiologie du crime. (Die Erbllichkeit in der Ätiologie des Verbrechens.) Prophyl. ment. 6, 442—448 (1931).

Das Verbrechen ist nicht eine bewußte Verletzung des Strafgesetzes, sondern ein Symptom, das den psychobiologischen Zustand des Individuums anzeigt, der in hohem Grade von erblichen Einflüssen abhängig ist. Verf. bespricht die Gesetze der normalen und krankhaften Vererbung in Beziehung zur Kriminalität, die Keimschädigungen und den Einfluß der sozialen Faktoren auf die erblichen Faktoren, ohne etwas Neues zu bringen. Er ist ein Anhänger der Vererbung erworbener Eigenschaften, anerkennt auch den geborenen Verbrecher im Sinne Lombrosos, der auf Grund seiner Eigenschaften unweigerlich zum Verbrechen getrieben wird. Er legt besondere Bedeutung der krankhaften Abänderung der Erbllichkeit und der Keimesschädigung durch den Alkohol bei und nimmt auch die Schädlichkeit der Zeugung in der Trunkenheit als erwiesen an. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß die erblichen Faktoren fast immer dem Delinquenten ein Siegel aufdrücken, während die sozialen Faktoren sehr häufig zur Auslösung der kriminellen Tat führen. Zingerle (Graz).

Moulton, Bryant E.: Some causes of delinquency in relation to family attitudes. (Kriminalität in ihrer Beziehung zu den Familienverhältnissen des Rechtsbrechers.) (Judge Baker Found., Boston.) Amer. J. Orthopsychiatry 1, 173—177 (1931).

Verf. erzählt die Geschichte eines 6jährigen Knaben: Er hat bei Abwesenheit des Vaters 2 Jahre bei der Mutter geschlafen. Der Vater kehrte wieder. Ödipuskomplex. Der Junge lief öfters weg, träumte davon, den Vater zu schießen. Die Eltern entfremdeten sich wegen Trunksucht des Vaters und schlofen nicht mehr zusammen. Besserung bei dem Knaben. Aus derartigen Beobachtungen leitet Verf., Arzt an einer Hilfsorganisation für Rechtsbrecher, den Rat ab, in vielen Fällen nicht nur die kleinen Delinquenten zu behandeln, sondern die ganzen Familienverhältnisse zu sanieren. Bratz (Berlin-Wittenau).

Quinan, Clarence: The time and lineage factors of handwriting. An experimental study based on specimens secured from two hundred normal persons and from one hundred forty-eight persons with dementia paralytica. (Der Zeit- und Zeilenfaktor der Handschrift. Eine experimentelle Studie auf Grund von Proben von 200 Normalpersonen und von 148 Paralytikern.) Arch. of Neur. 26, 333—345 (1931).

Verf. hat denselben Testsatz von 200 normalen Versuchspersonen und 148 Paralytikern schreiben lassen. Er hat dann die Länge des t-Querstrichs, die Länge der geschriebenen Zeilen und die Zeitdauer, die zum Niederschreiben des Satzes gebraucht wurde, gemessen, und die Neigung der Zeilen berücksichtigt. Die Länge des t-Querstrichs betrug bei den 200 Normalpersonen im Durchschnitt 6,8 mm, während sie bei den Paralytikern im Durchschnitt 5,2 mm betrug. Der Mittelwert der Zeilenlänge betrug bei den Normalen 365 mm, bei den Paralytikern 360 mm; die Spannweite der Werte war bei den Paralytikern größer als bei den Normalen. Auffallend enge ebenso wie breite, auseinandergezogene Schrift kam bei Paralytikern vor. Oft war bei diesen Kranken die Linienführung ansteigend, manchmal bekam die Schriftprobe dadurch eine keilförmige Gestalt, daß die letzte Zeile anstieg. Zittrige und choreiforme Unregelmäßigkeiten wurden öfter in den Schriftproben der Paralytiker beobachtet. Die Durchschnittsdauer betrug bei den Normalen 44 Sekunden, bei den Paralytikern 104 Sekunden, dabei fanden sich die größten Zeitwerte bei den Kranken mit den kürzesten Zeilenwerten. *Sittig (Prag).*

Kernbach, M.: Trois observations médico-légales avec applications criminalistiques. (3 gerichtlich-medizinische Beobachtungen auf dem Gebiete der Kriminologie.) Rev. internat. Criminalist. 4, 108—119 (1932).

Im 1. Falle handelte es sich um eine Frau, die beerdigt wurde, ohne daß die eigentliche Todesursache bekannt gewesen wäre. Bei der Exhumierung wurde eine Messerstichwunde der linken Brustkorbhälfte vorgefunden, welche das Herz durchbohrte. Ehemann gab an, daß die Frau von einem Stuhle gefallen sei und sich so die tödliche Wunde zugezogen habe. Da es sich um eine Wunde mit Richtung von oben nach unten handelte, deren Ränder äußerst glatt und das Messer keine Blutspuren aufwies, wurde gerichtsärztlich auf Mord erkannt. — Im 2. Falle ergab die Untersuchung der Blutspuren auf Blutgruppen die Möglichkeit der Beteiligung einer dritten Person außer dem Opfer und dem Angeklagten. Das Opfer gehörte zur Gruppe A, der Angeklagte zur Gruppe O, während auf einem Papiere zur Gruppe B gehörige Blutflecken aufgefunden wurden. Die fragliche dritte Person wurde eruiert. Der Fall war auch betreffs der Lage des Messers in der Wunde recht interessant: Die Schnittfläche war nach vorne gerichtet. Dieser Umstand unterstützte die Angaben des Angeklagten und wurden so Milderungsgründe anerkannt. — Im 3. Falle wurden in einem Kadaver 2 Projektilen verschiedenen Kalibers aufgefunden: Das eine von Kaliber 6,35 mm wurde im Rücken aufgefunden und hatte nur eine leichte Verletzung verursacht. Das zweite vom Kaliber 7 mm im Schädel hatte den Tod veranlaßt. Da die Möglichkeit vorhanden war, daß Schüsse aus 2 Waffen abgegeben wurden und deren Kaliber dem der vorgefundenen Projektilen nicht entsprach, wurde die Untersuchung eingestellt. *Autoreferat.*

Medinger, Pierre: Beiträge zum Nachweis von Brandstiftung. Arch. Kriminol. 90, 1—15 (1932).

Verf. berichtet über einen Raubmord, der zunächst von Polizei und Arzt als Brandunglück aufgefaßt wurde. Es handelt sich um eine alte Frau, die erwürgt und beraubt worden war. Der Täter hatte, um die Tat zu verschleiern, das Bett, in dem die Leiche lag, in Brand gesteckt. Das Feuer hatte im festverschlossenen Zimmer 2 Tage geschwelt, bis es entdeckt wurde. Man nahm zuerst einen Unglücksfall an dadurch, daß die Frau eine vor dem Bett stehende Petroleumlampe umgestoßen hatte, und gab die Leiche frei. Später tauchten dann Verdachtsmomente auf, vor allem dadurch, daß der Hausschlüssel und Schmuck vermißt wurden. Das Feuer hatte stark geußt. Dadurch gelang es, den Tatbestand sehr genau durch die Markierung der Umrisse aller Gegenstände, wo sie gestanden hatten, zu rekonstruieren, und vor allem durch die Lage eines umgeworfenen Stuhles neben dem Bett, der umgefallenen Petroleumlampe und ihrer Beschaffenheit (Fehlen der Berußung auf dem Zylinder, petroleumgetränkter Docht usw.), die Art, wie das Bett und die Leiche verbrannt war, festzustellen, daß ein Unglücksfall vorgetäuscht und in Wirklichkeit das Bett nach Tötung der Frau angesteckt war. Auch die verschieden intensive Verkohlung der Leiche war für die Feststellung des Tatherganges sehr wichtig. Verf. berichtet weiter über die verschiedenen Methoden des Nachweises des bei Brandstiftung so häufig angewandten Petroleums, des Zeitpunktes der Brandstiftung aus dem Zustande der am

Brandherd vorgefundenen Petroleumspuren, der Art des bei Brandstiftungen verwendeten Holzes oder bedruckten Zeitungspapiers. *Weismann* (Beuthen OS.).

Leonhardt, C.: Psychologische Beweisführung. Arch. Kriminal. 89, 203—206 (1931).

Verf. gibt einen Überblick über seine bereits verschiedentlich veröffentlichte Methodik der „psychologischen Beweisführung“ in der Strafrechtspflege. Sie geht darauf hinaus, durch Nachweis von Schuld- und Lügensymptomen bei der Vernehmung des die Tat leugnenden Angeklagten seine Täterschaft mit „einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit“ festzustellen. (Vgl. diese Z. 16, 255 u. 18, 206.) *Birnbaum*.

Flad, W.: Unechte Kriminalität. Kriminal. Mh. 5, 270—274 (1931).

Die Unterscheidung zwischen polizeulichem und kriminellem Unrecht, zwischen Tatbeständen, die ihrem Wesen nach Übertretungen, und solchen, die Vergehen sind, muß zum Zwecke der Ausschaltung unechter Kriminalität und der modernen Gestaltung der Strafgesetzgebung systematisch durchgeführt werden. *Birnbaum* (Berlin).

Krämer, Karl: Mord und Todesstrafe in Hessen 1817—1929. Mschr. Kriminalpsychol. 23, 129—176 (1932).

Die Arbeit stellt sich die Aufgabe, für alle Mordfälle, die sich in den Jahren 1817 bis 1929 in Hessen ereigneten, „einmal die psychologischen und tatsächlichen Züge sowohl der Tat wie des Täters in möglichst vielseitiger Beziehung aufzuweisen, und zum anderen die Zusammenstellung aller Fälle und ihrer strafgerichtlichen Behandlung zum Zwecke der kriminalpolitischen Betrachtung zu besorgen“. Einleitenden Ausführungen über die einschlägige Rechtsgrundlage in Hessen (die materiell rechtlichen Grundlagen des Mordbegriffs, Prozessuales, die Vollstreckung, das Gnadenwesen, die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe in Hessen 1849—1851) folgt eine eingehende kriminalpsychologische Betrachtung des Materials. Die 121 Täter werden 4 Motivgruppen zugeordnet. Verf. berichtet über die Zahl der Opfer und ihre Beziehung zum Täter, über die Art der Tötung, über den Tatort, die Tatzeit, über die persönlichen Verhältnisse, über Vorstrafen und Vorleben, Herkunft, Erziehungsverhältnisse und Familienstruktur der Verurteilten. In erbbiologischer Hinsicht konnte aus den Akten nur wenig festgestellt werden. Der Geisteszustand war bei 31 Tätern untersucht worden. Die Todesstrafe wurde vollzogen an 45 von 121 Tätern. Bei den übrigen 76 wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. In einer zusammenfassenden (kriminalpolitischen) Betrachtung des Materials gibt Verf. an Hand einer Tabelle zunächst einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Gnadenpraxis und der Mordkriminalität. Die Frage nach den Beziehungen zwischen Mordkriminalität und Gnadenpraxis in Hessen konnte Verf. auf Grund seiner zahlenmäßigen Untersuchungen dahingehend beantworten, daß „zwar gewisse Wechselwirkungen zwischen Gnadenpraxis und Kriminalität mit jeweils verschiedenem Ergebnis feststellbar sind, daß aber eine einwandfreie kriminalpolitische Auswertung dieser Resultate zur Beantwortung der Frage, ob die Todesstrafe als zweckmäßiges und notwendiges Strafmittel zu gelten hat, weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne Platz greifen kann“.

Többen (Münster i. W.).

Hulst, J. P. L.: Beitrag zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen. Nederl. Tijdschr. Geneesk. 1932, 1390—1393 u. dtsh. Zusammenfassung 1393 [Holländisch].

Verf. weist auf die große Bedeutung der Untersuchung von Fahrzeugen, Kleidern und sonstigen Beweisstücken durch den Gerichtsarzt hin. In dem ausführlich beschriebenen Falle von Überfahren eines Radlers mit tödlichem Ausgang durch ein Lastauto konnte bei der Untersuchung am Fahrrad eine gut ausgeprägte, vom Reifen des Kraftwagens verursachte Pneuzerzeichnung an der rechten Seite des Hinterrades gefunden werden, woraus sich ergab, daß der Radfahrer plötzlich vor dem Auto den Weg von links nach rechts überquert hatte und dem Automobilführer also keine Schuld zur Last gelegt werden konnte. *Lamers* (Herzogenbusch).

● **Henne-Lauer, Grete, Friedrich Leppmann und Charlotte Meyer: Jugendliche als Zeugen. Mit Einleitung v. Grünhut.** (Schriftenreihe d. Dtsch. Vereinig. f. Jugendger. u. Jugendgerichtshilfen. H. 14/15.) Eberswalde: Verlagsges. R. Müller m. b. H. 1932. 62 S. RM. 1.45.

Das Heft enthält 3 Aufsätze, von denen der erste sich mit der Vernehmung jugend-

licher Zeugen befaßt. Die Autorin, Kriminalkommissarin Grete Henne-Laufer, Breslau, stellt recht eingehend und klar die Vernehmungstechnik bei Jugendlichen dar und macht dabei auf die verschiedenen Momente, welche zu einer unrichtigen Aussage führen können, aufmerksam. Sehr begrüßenswert ist es, daß die Verf. die vernehmenden Beamten davor warnt, die Aussagen mit dem Stempel glaubwürdig oder unglaubwürdig zu versehen. Der Vernehmende soll sich vielmehr darauf beschränken, bestimmte objektive Feststellungen in der Richtung zu treffen und das Urteil über die Glaubwürdigkeit dem Richter oder Psychiater zu überlassen. — Vom Standpunkt des ärztlichen Sachverständigen aus beleuchtet Friedrich Leppmann das Problem der Glaubwürdigkeit jugendlicher Zeugen. Aus seinen Ausführungen spricht die Erfahrung einer jahrzehntelangen und umfangreichen gerichtsärztlichen Tätigkeit. Auch Leppmann empfiehlt den mit der Vernehmung Jugendlicher beauftragten Stellen größte Zurückhaltung in bezug auf ein Urteil über die Glaubwürdigkeit. Sehr viel wichtiger ist es, daß diese Stellen dem Sachverständigen das nötige Material zu einer solchen Beurteilung liefern. — Die Aufgaben der Jugendfürsorge bei Ermittlungen in Sittlichkeitsverbrechen an Jugendlichen beleuchtet Charlotte Meyer, leitende Fürsorgerin der sozialen Gerichtshilfe Berlin, wobei sie von dem unbestreitbaren Grundsatz ausgeht, daß ein Sexualdelikt an einem Kinde häufig auch ein ernstes Verwahrlosungssymptom bedeutet. — Die kleine Sammlung, die von Grünhut, dem Bonner Strafrechtslehrer, eingeleitet ist, erfüllt ihren Zweck, die Organe der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe mit den Schwierigkeiten einer Vernehmung Jugendlicher vertraut zu machen, vollauf. Auch der Gerichtsarzt wird aus den Aufsätzen den einen oder anderen Gesichtspunkt, besonders aber klar verständliche, eindrucksvolle Formulierungen für die Gerichtssaalpraxis entnehmen können. *Müller-Heß* (Berlin).

Reca, Telma: Über verbrecherische Kinder besonders in den Vereinigten Staaten. *Archivos Med. leg.* 1, 410—423 (1931) [Spanisch].

Referat neuer nordamerikanischer Arbeiten über Ursachen, Häufigkeit, Art und Behandlung der Kriminalität unter den weiblichen Jugendlichen. Literaturverzeichnis von 40 Nummern. *Eduard Krapf* (München).

Jacoby, Heinz: Der Anteil der 14- und 15jährigen an der Kriminalität der Jugendlichen 1930. Bearbeitet nach der Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. *Z. Strafrechtswiss.* 52, 35—43 (1932).

Verf. gibt auf Grund der Antworten von 66 Jugendgerichtshilfen auf seine entsprechenden Anfragen einen Überblick über den Anteil der 14- bis 15jährigen an der Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1930. Die Arbeit verdient das Interesse des Kriminalstatistikers. Für den Gerichtsmediziner ist die Tatsache wissenswert, daß die Arbeitslosigkeit als Ursache der Kriminalität der Jugendlichen eine große Rolle spielt. *Többen* (Münster i. W.).

● **Hippel, R. von: Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs.** (Schriften d. thür. Gefängnisges. Hrsg. v. Lothar Frede u. Rudolf Sieverts. H. 2.) Jena: Frommannsche Buchhandl. 1932. II, 80 S. RM. 2.50.

Verf. hat bereits 1897 auf Grund eines Fundes in der Straßburger Univ.-Bibliothek Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe veröffentlicht. Danach hat Amsterdam den Vorzug, das erste Zuchthaus 1595 gegründet zu haben. Es verdankt seine Entstehung der Abneigung gegen das bisherige blutige Strafsystem und wurde als Arbeits- und Besserungsanstalt aufgefaßt. Die Verwahrung in ihm galt nicht als entehrend. In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts erfolgte in Nachahmung der Amsterdamer Anstalt die Gründung des Bremer Zuchthauses. Die interessanten geschichtlichen Einzelheiten müssen im Original gelesen werden. *Giese* (Jena).

Belym, Léon: La crise du régime cellulaire. (Die Krisis des Zellsystems.) *Rev. Droit pénal* 11, 221—228 u. 325—358 (1931).

Die vorliegende Arbeit dient der Verteidigung des in Frankreich geltenden Zellsystems im Strafvollzug, über welches nach Ansicht des Verf. eine Vertrauenskrise hereingebrochen sei. Die Angriffe gegen das Zellsystem gründen sich auf die Behandlung der geistig Abnormen, die Zunahme der Tuberkulose, Lockerung der Dis-

ziplin, Onanie usw. Alle Einwände werden mit durchaus zutreffenden Gründen widerlegt. Manche Fragen, z. B. Selbstverwaltung, Onanie, Wesen des Progressivsystems u. a., berücksichtigen nicht immer genügend kriminalpsychologische Erfahrungen. Im ganzen jedoch betrachtet enthält die wertvolle Arbeit gute Beobachtungen. Ihr ist zu entnehmen, daß Forderungen, welche in Frankreich noch umkämpfte Probleme darstellen, in Deutschland bereits erfüllt sind.

Hey (Greifswald).

Etten, Henry van: Une enquête internationale sur quelques établissements pénitentiaires. (Eine internationale Untersuchung einiger Besserungsanstalten.) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr 3, 72—91 (1932).

Die Untersuchungen des Verf. erstrecken sich auf 3 französische, eine englische und eine Besserungsanstalt in den Vereinigten Staaten. Auf die Erhebungen in den französischen Anstalten gründen sich im wesentlichen folgende Schlußfolgerungen und Forderungen des Verf. Die Belegzahl der Anstalten ist zu groß. Sie sollte nicht mehr als 100 Insassen umfassen. Es besteht ein sehr erheblicher Mangel an geeignetem Personal, das für die Arbeit besonders geschult werden müßte. Die charakterlich abwegigen Gefangenen dürfen nicht in den gewöhnlichen Anstalten untergebracht werden. Jede Kolonie müßte eine Beobachtungsabteilung haben, in welcher die Eingangsfälle mindestens 3 Monate untergebracht würden. Der theoretische Unterricht der Insassen müßte erweitert, die Zahl der Belohnungen erhöht und körperliche Strafen herabgesetzt werden. Eine vorläufige Entlassung sollte erst nach 2 Jahren gestattet werden, damit eine abgeschlossene Schul- und Handwerksausbildung möglich ist. — Aufgabe und System des vom Verf. besuchten Männergefängnisses Wormwood Scrubbs in London lassen sich kurz folgendermaßen charakterisieren: Die Anstalt nimmt nur Erstkriminelle auf. Es besteht halb Zellen-, halb Gemeinschaftshaft. Geleistete Arbeit wird nicht entlohnt, aber die Verpflegung ist sehr gut. Die Gefangenen erlernen ein Handwerk und erhalten theoretischen Unterricht. Die Gesamtheit der Maßnahmen dient letztlich der moralischen Wiederaufrichtung. Sehr günstig beurteilt Verf. das Frauengefängnis zu Memey in Pennsylvanien: Er lobt u. a. das gut geschulte, an seiner Arbeit sehr interessierte Personal, das die Repression durch den Geist der Wiederaufrichtung verdrängt. Das Leben bezeichnet er als so normal wie möglich, die Arbeit als gesund, interessant und nützlich und die Anstalt als eines der besten Frauengefängnisse der Vereinigten Staaten.

Foerster (Münster i. W.).

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Lauragaray, José M.: Über das Commotionssyndrom. (*Argentin. Med. Vereinig., Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 22. VII. 1931.*) *Rev. Especial* 6, 806—810 (1931) [Spanisch].

Verf. klagt darüber, daß in Argentinien das Commotionssyndrom noch zu wenig bekannt sei, und führt 2 Fälle an, in denen ein gerichtlicher Sachverständiger trotz ausgesprochenster Symptomatologie das Vorliegen von Simulation behauptet hatte.

Reich (Breslau).

Drossart, Paul: Verletzungen der Hirnsinus. (*Chir.-Gynäkol. Abt., Städt. Krankenh., Berlin-Lichtenberg.*) *Zbl. Chir.* 1932, 591—593.

Der Sinus longitudinalis und transversus werden entsprechend ihrer Länge und weniger geschützten Lage wesentlich häufiger als die übrigen Sinus verletzt. Die Mortalität nach Sinusverletzung schwankt zwischen 40—60%. Todesursachen sind die nicht zu stillende Blutung, Luftembolie und Infektion. Mitteilung einer eigenen Beobachtung mit tödlichem Ausgang, da die Tamponade des hinter dem rechten Ohr verletzten Sinus transversus versagte.

Wortmann (Zwenkau).^{oo}

Kaplan, Abraham: Chronic subdural haematoma: A study of eight cases with special reference to the state of the pupil. (Chronisches subdurales Hämatom: Ein Studium über 8 Fälle mit besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Pupillen.)